

**Vienmdzwanzigste Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-  
und Nutzpflanzen**

**— Bekämpfung des Feuerbrandes  
(Erwinia amylovora [Burril] Winslow et al.) —**

**vom 2. Mai 1972**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S. 1179) wird zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung sowie zur Bekämpfung des Feuerbrandes\*\* folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Pflanzen sind verpflichtet, das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Feuerbrand an den Wirtspflanzen des Feuerbrandes (Anlage) unter Angabe der erkrankten Pflanzengattung, des Standorts, des Befallsumfangs und bei Neuanpflanzungen der Herkunft der befallenen Pflanzen unverzüglich an die zuständige Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises (nachstehend Pflanzenschutzstelle genannt) zu melden.

(2) Die zuständige Pflanzenschutzstelle informiert umgehend das zuständige Pflanzenschutzamt beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) und den zuständigen Kreisvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter. Der Direktor des Pflanzenschutzamtes veranlaßt in Abstimmung mit dem Direktor des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (nachstehend Zentrales Pflanzenschutzamt genannt) eine Untersuchung und weist die notwendigen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen an.

**§ 2**

(1) Der Direktor des Pflanzenschutzamtes oder die von ihm ermächtigten Beauftragten des Pflanzenschutzamtes können zur Verhütung der Ausbreitung und zur Bekämpfung des Feuerbrandes anweisen:

- die Rodung und Vernichtung befallener oder des Befalls verdächtiger Pflanzen innerhalb von 48 Stunden,
- die Rodung und Vernichtung von Pflanzen, die als Hauptwirte des Feuerbrandes gemäß Anlage gelten, in der Befallszone (Umkreis 5 km vom Befallsherd) oder in feuerbrandgefährdeten Gebieten innerhalb einer bestimmten Frist,

\* 23. DB vom 31. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 119 S. 935)

\*\* Der Feuerbrand — hervorgerufen durch das Bakterium *Erwinia amylovora* (Burril) Winslow et al. — ist eine der gefährlichsten Krankheiten der Birnen- und Apfelbäume sowie anderer Gehölze. Typische Symptome sind abgestorbene Zweige und Äste mit trockenem, festsitzendem Laub. Infolge der schnellen Ausbreitungsmöglichkeiten im Bestand durch Insekten, Regenspritzer oder Schneidwerkzeuge können große Anlagen innerhalb kurzer Zeit erkranken und absterben. Eine Bekämpfung ist z. Z. nur durch schnelles Roden und Verbrennen der befallenen Pflanzen möglich. Die großräumige Verschleppung des Krankheitserregers kann durch infiziertes Pflanzenmaterial, mit Bakterien-schleim verunreinigte Obstkörben, beißende und saugende Insekten und wahrscheinlich auch durch Zugvögel erfolgen.

- die Vernichtung der in der Nähe des Befallsherdes vorhandenen Bienenvölker, die Träger und Verbreiter des Erregers des Feuerbrandes sein können, durch den zuständigen Bienenseuchen-Sachverständigen innerhalb von 48 Stunden,
- das Verbot des Haltens von Bienen in der Nähe des Befallsherdes und das Verbot des Transportes von Bienenvölkern im Umkreis von 10 km vom Befallsherd für eine bestimmte Zeit,
- das Verbot der Ausfuhr von Pflanzen, die gemäß Anlage als Wirte des Feuerbrandes gelten, aus der Befallszone für eine bestimmte Zeit,
- das Verbot des Anbaues von Pflanzen, die gemäß Anlage als Wirte des Feuerbrandes gelten, am Befallsherd, in der Befallszone oder in feuerbrandgefährdeten Gebieten für eine bestimmte Zeit.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der befallenen oder des Befalls verdächtigen Pflanzen sowie von Bienenvölkern haben den Anweisungen des Direktors des zuständigen Pflanzenschutzamtes und der von ihm ermächtigten Beauftragten des Pflanzenschutzamtes gemäß Abs. 1 Folge zu leisten. Kommen die Eigentümer und Nutzungsberechtigten diesen Anweisungen nicht rechtzeitig nach und führen sie die angewiesenen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen nicht durch, ist das zuständige Pflanzenschutzamt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten durchführen zu lassen.

(3) Befallene oder des Befalls verdächtige Pflanzen sind zu roden und an ihrem Standort oder an einem vom zuständigen Pflanzenschutzamt festzulegenden Ort sofort zu verbrennen.

(4) Das Pflanzenschutzamt hat die ordnungsgemäße Durchführung der angewiesenen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Innerhalb der Befallszonen sind vom Pflanzenschutzamt zweimal wöchentlich Kontrollen, besonders an anfälligen Birnensorten, durchzuführen, um eine weitere Ausbreitung des Feuerbrandes rechtzeitig zu erkennen.

**§ 3**

Der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes legt weitere spezifische Maßnahmen der Kontrolle und zur Bekämpfung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt in Dienstanweisungen fest.

**§ 4**

(1) Die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (außer Samen und Früchten) der Gattungen, die in der Anlage als Hauptwirte des Feuerbrandes genannt werden, aus den Ländern, die als vom Feuerbrand befallen gelten, ist verboten. Der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

(2) Pflanzen und Pflanzenteile (außer Samen und Früchten) der Gattungen, die gemäß Anlage als Nebenwirte des Feuerbrandes gelten, dürfen aus den Ländern, die als vom Feuerbrand befallen gelten, nur dann eingeführt werden, wenn das Ausfuhrland im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt, daß an der Sendung, am letztjährigen Standort der Pflanzen und in unmittelbar angrenzenden Anpflanzungen kein Feuerbrand festgestellt wurde.